

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 8. Januar 2020

Seite 1

INHALT:

- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg
- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Kommunalabgabengesetz (KAG); Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.2019
- ▼ Europaweites offenes Verfahren; Kauf einer LKW Straßenkehrmaschine 6m3
- ▼ Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung; Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung Durchführung der verkürzten dritten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch
- ▼ Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“; Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 12.12.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Erweiterung Landratsamt Starnberg; Metallbauarbeiten I, Treppen- und Geländersanierung (ELS_EU_53/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E42446444> zum Download bereit gestellt.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.12.2019 die Baugenehmigung für den Neubau eines Büro- und Produktionsgebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 192/37, Gemarkung Argelsried, Zeppelinstraße, an die ASTO Besitz- und Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 23.12.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Erweiterung Landratsamt Starnberg; Gebäudeautomation (ELS_EU_51/19), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E91434271> zum Download bereit gestellt.

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Die Winterzeit und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen an Verunreinigungen enthalten.

3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

◆ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Kommunalabgabengesetz (KAG); Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.2019

Die Stadt Starnberg hat mit Beschlussfassung des Stadtrates vom 09.12.2019 den Neuerlass der Satzung der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.2019 beschlossen.

SATZUNG der Stadt Starnberg für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 16.12.2019

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 132 und §133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erläßt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Starnberg Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von	
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2		7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit		10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten		
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit		14,0 m 10,5 m

- b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 – 1,0 18,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 23,0 m

4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m.

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlage im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.
(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffsbeitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Stadtanteil

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vielfach werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Baugrundstücks wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

2. Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Friedhof, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingartenanlagen), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- und Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form einer Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zulegen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen (auch Tiefgaragen) oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für Grundstücke die in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die

Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerbliche genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung der Grundfläche,
- die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- die Radwege,
- die Gehwege zusammen oder einzeln,
- gemeinsame Geh- und Radwege,
- die unselbstständigen Parkplätze,
- die Mehrzweckstreifen,
- die Mischflächen,
- die Sammelstraßen,
- die Parkflächen,
- die Grünanlagen,
- die Entwässerungseinrichtungen und
- die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 - Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 - Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 - Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an die für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme der Stadt.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5 Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösevertrag wird unwirksam, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. Die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbeitrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösebeitrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 24.11.1992 außer Kraft.

Starnberg, 16.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Europaweites offenes Verfahren; Kauf einer LKW Straßenkehrmaschine 6m3

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass seit dem 17.12.2019 über die Bayerische Staatszeitung folgende Leistungen zum europaweitem offenem Vergabeverfahren bekannt gemacht wurden:

Lieferung einer LKW-Straßenkehrmaschine 6m³ (siehe Vergabeunterlagen) Vergabenummer: 2019-28

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 8. Januar 2020

Seite 3

der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 08.01.2020

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung; Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

20.01. bis einschließlich 24.02.2020.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch

- Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs.
- Die landschaftliche Qualität dient der Erholung der Bevölkerung.

Pflanzen und Tiere

- Es liegen großzügige Gartenbereiche, markante Baumbestände und potentieller Lebensraum für Vögel und Kleinstsäuger vor.

Boden und Wasser

- Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich von Würmmoränen.

- Der Geltungsbereich liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet aber zum Teil innerhalb eines wassersensiblen Bereichs.

Landschaft

- Darstellung in der Begründung vom 17.12.2019.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler kartiert.

Landschafts- und sonstige Pläne

- Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Starnberger See – Ost“ (LSG-00299.01).

Wechselwirkungen

- Darstellung in der Begründung vom 17.12.2019.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 20.12.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung Durchführung der verkürzten dritten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, die dritte erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus der untenstehenden Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Tiere

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Flora und Fauna

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Boden / Fläche

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Wasser

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Landschaft

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2
- Ergänzend: Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar und fügt sich in die umgebende Bebauung ein, durch zusätzliche Eingrünung wird die Einbindung in die umgebende Landschaft verbessert

Kultur- und sonstige Sachgüter

- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

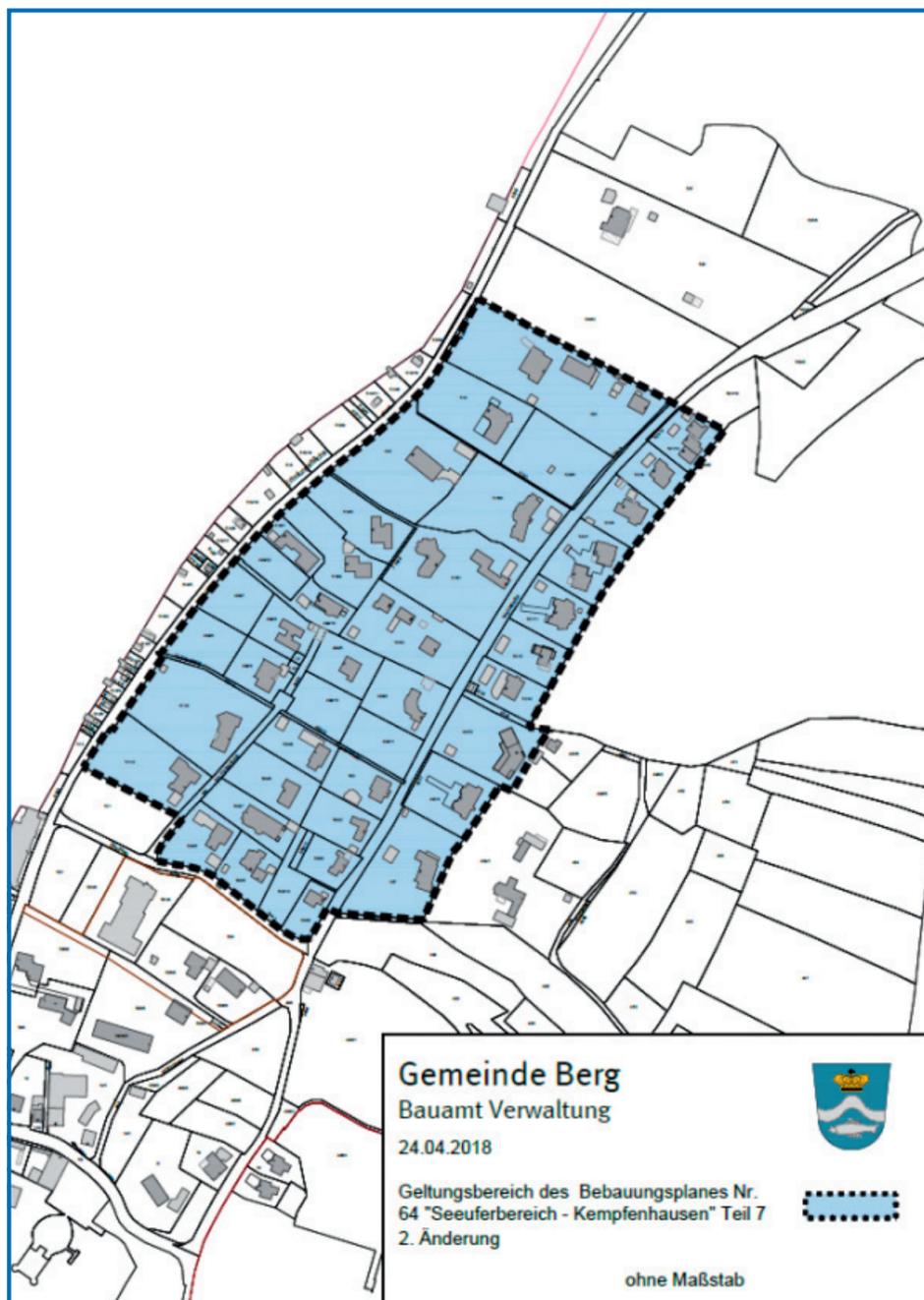
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

20.01. bis einschließlich 10.02.2020

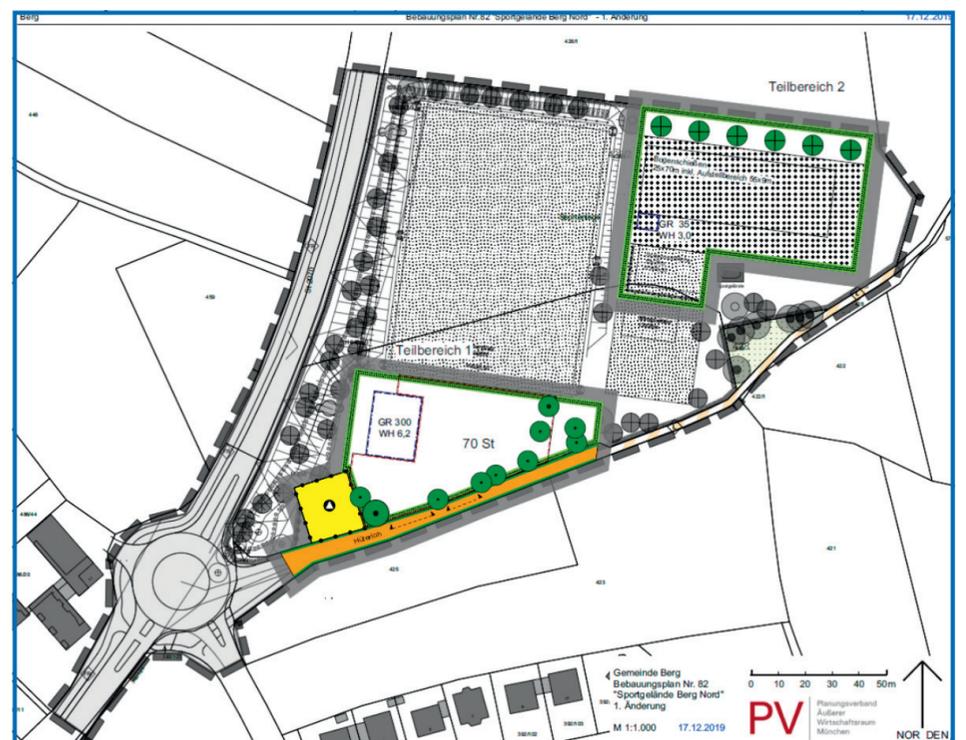
in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind in blau gekennzeichnet.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7, 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung

